

1. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE

FREDES DORF

KREIS SEGEBERG

Kreis Segeberg

nr. 03.MAI.1996

Anl.

über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG in die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem § 34 (4) Satz 1 Nr 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 4 (2a) MaßnahmenG zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i. V. mit § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.02.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs 5 S 2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich' erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Abs 5 S 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.09.1995 unter Fristsetzung bis zum 20.10.1995 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 30.11.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung wurde am 26.02.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen.

GEMEINDE FREDES DORF



DEN 15. 04. 1996

Offmann
BÜRGERMEISTER

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 Abs 5 S 2 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 29.07.96 bestätigt daß - er keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE FREDES DORF



DEN 05. 08. 96

Offmann
BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE FREDES DORF



DEN 05. 08. 96

Offmann
BÜRGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind am 09. 08. 96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10. 08. 96 in Kraft getreten.

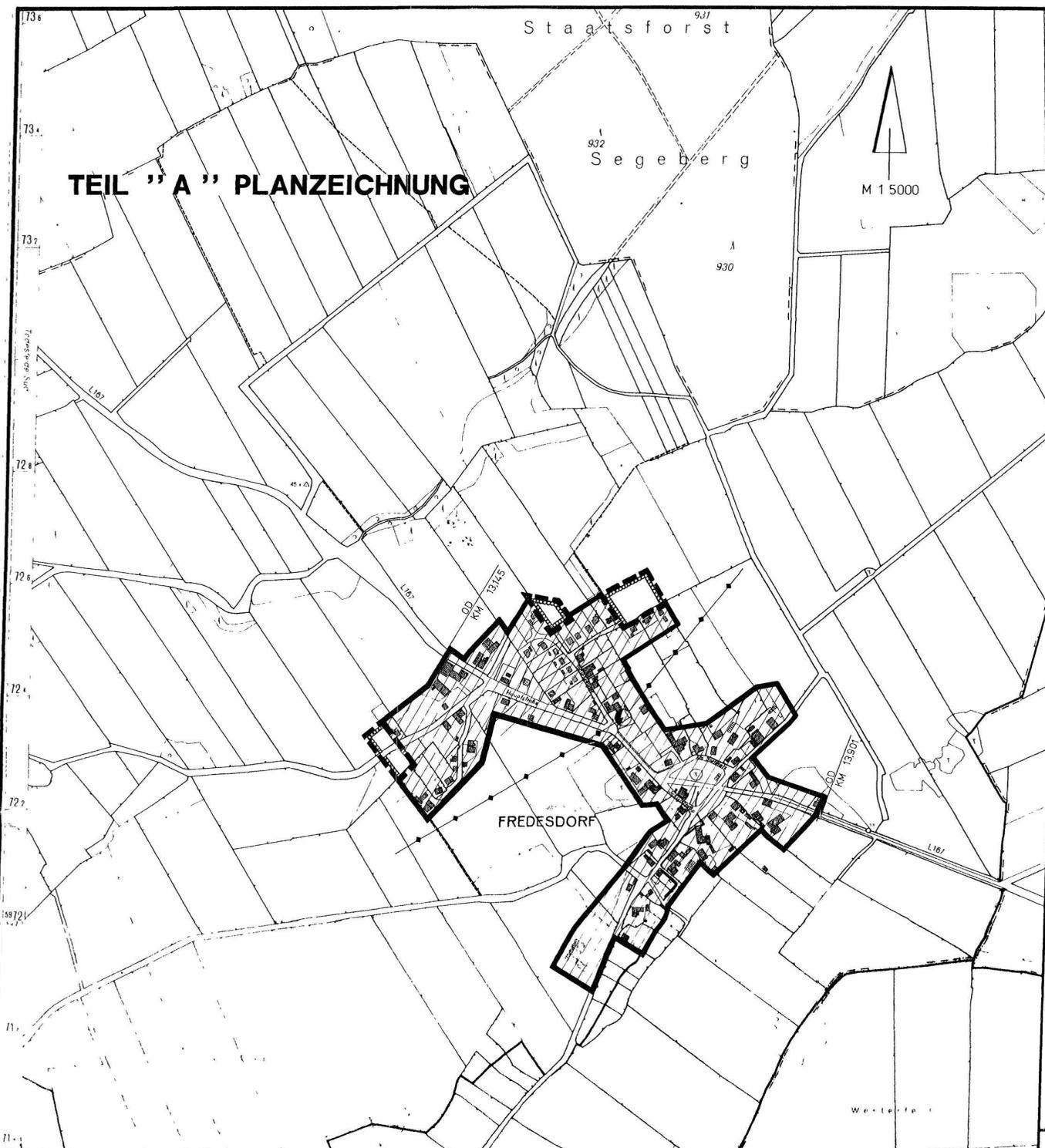
GEMEINDE FREDES DORF



DEN 12. 08. 96

Offmann
BÜRGERMEISTER

TEIL "A" PLANZEICHNUNG



TEIL "B" TEXT :

1. Es sind nur Wohngebäude zulässig
§ 9 (1) Nr 1 BauGB, § 34 (4) BauGB
2. Vor den festgesetzten Knicks sind jeweils 3 m breite Schutzstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten
§ 9 (1) Nr 20 BauGB § 34 (4) BauGB

ZEICHENERKLÄRUNG :

- Nachrichtliche Übernahme der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
- Innenbereich gem § 34 Abs 4, Satz 1 BauGB,
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem § 4 Abs 2a BauGB MaßnahmenG,
- Knick anzupflanzen (3 m), § 9 (1) 25a BauGB
- Nachrichtliche Übernahme der 11-kV Freileitungen mit Trafostation
- Nachrichtliche Übernahme des vorhandenen Knicks, § 15b LNatSchG